

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung

über die

Verhängung des Kriegszustands.

Durch K. Verordnung vom 31. Juli 1914 ist mit sofortiger Wirksamkeit über das Königreich Bayern der Kriegszustand verhängt worden. Hiernach treten bis auf weiteres die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Kraft. Diese Vorschriften lauten:

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Stoll- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen,
2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt,
3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,
4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt,

wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bevölkerung wird auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht, vor Ungehelichkeiten gewarnt und zu besonnener Haltung ermahnt.

Der Regierungspräsident von Oberfranken.

Bekanntmachung

über den

Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber.

Durch K. Verordnung vom 31. VII. 14 ist zum Zwecke der Landesverteidigung verfügt worden, daß in den vom Kriegszustand betroffenen Gebieten für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden — mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit — auf die Militärbefehlshaber übergeht.

Die bezeichneten Staatsbehörden bleiben in ihren Funktionen; sie haben jedoch — ebenso wie die Gemeindebehörden — meinen Aufträgen und Anordnungen in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn diese von den sonst zuständigen Staatsbehörden ausgegangen wären. Ich verordne was folgt:

A. Allgemeine Anordnungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

Jede Störung des Eintrittens zum Dienst einberufener Personen des Wehrdienststandes, ihrer Versammlung bei Bezirkskommandos oder Sammelpunkten oder ihres Abtransportes ist strengstens untersagt. Die Polizeiorgane haben bei derartigen Vorkommnissen rücksichtslos einzuschreiten.

Sämtliche Anordnungen für den von der Militärbehörde organisierten Bahnschutz und alle Verfügungen, die von den an diesem Bahnschutz beteiligten Behörden erlassen werden, gelten als Anordnung des kommandierenden Generals für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Ferner haben sämtliche Polizeibehörden einschließlich der Gemeindebehörden an der Ueberwachung der Eisenbahnanlagen, Telegraphen- und Telephonlinien mitzuwirken und hasten für deren Sicherheit innerhalb ihres Bezirkes, soweit nicht eine von den Militärbehörden eingerichtete Ueberwachung in Tätigkeit tritt.

Ueber verdächtige Wahrnehmungen, ferner über jeden Fall von Spionage oder über Anschläge gegen Verkehrseinrichtungen hat jeder Beamte an seine vorgesetzte Behörde und außerdem an den nächsten Offizier oder die nächste Militärbehörde zu melden. Auch Privatpersonen sind in solchen Fällen verpflichtet, an den nächsten Polizeibeamten oder die nächste Behörde zu melden. Droht einer Eisenbahnanlage Gefahr, dann ist jeder Beamte und jede Privatperson verpflichtet, alles zu tun, um die Gefahr abzuwenden. Auch der nächste Wahnaußsichtsoffizier ist zu benachrichtigen. Sein Standort kann bei jeder Bahnstation erfragt werden. Telegraph, Telefon und fahrplanmäßige Züge können zu diesem Zweck kostenlos benützt werden.

Das durch Allerhöchste Verordnung verfügte Verbot von Presseveröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteilungsmittel ist genauestens zu beachten.

Es dürfen nur mehr veröffentlicht werden: Die von der Presse-Abteilung des Großen Generalstabes in Berlin ausgehenden Nachrichten, ferner Berichte von Zeitungsberichterstattern im großen Hauptquartier oder bei einem Armeekorpskommando, wenn die Berichte von diesen Kommandobehörden glaubwürdig sind.

Die Veröffentlichung von Privatbriefen mit militärischen Nachrichten oder sonst bedeutlichem Inhalt ist verboten. Ort, Datum, Truppenteil des Verfassers dürfen auch mit Privatbriefen, deren Inhalt sonst vollkommen unbedenklich ist, auf keinen Fall veröffentlicht werden.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art wird verschärft überwacht. Jeder Führer und Inhaber eines Kraftfahrzeuges muß sich durch Papiere ausweisen können.

Kraftfahrzeuge (Personenautomobile, Lastautomobile, Lastzüge), die sich zur Kraftwagenaushhebung oder an ihren Mobilisierungsort begeben, dürfen durch Kontrolle nicht länger als unbedingt nötig aufgehalten werden. Sie weisen sich durch ihre Bestimmungsbefehle aus.

Nach Ausspruch der Mobilmachung ist jedes Kraftfahrzeug, dessen Führer oder Inhaber als zum feindlichen Ausland gehörig erkannt werden, festzuhalten, Fahrzeug und Inhaber sind zu trennen, die Inhaber der nächsten Distriktpolizeibehörde vorzuführen. Die Inhaber sind, wenn das Verhör und die Durch-

suchung keine verdächtigen Anhaltspunkte ergeben, zu entlassen. Das Fahrzeug bleibt im Verwahr der Polizeibehörde.

Luftschiffe und Flugzeuge sind als Spionageverdächtig zu behandeln, bis das Gegenteil erwiesen ist. Sie sind zunächst unter genauer Bezeichnung der Fahrtrichtung schleunigst an die nächste Militärbehörde zu melden. Wenn sie landen und die Inhaber sich nicht einwandfrei als im deutschen Staatsdienst befindlich ausweisen können, dann ist das Fahrzeug festzuhalten, die Inhaber sind von ihren Fahrzeugen, Gepäcksstücken und Apparaten zu trennen, die nächste Militär- und Distriktpolizeibehörde sind zu benachrichtigen, photographische Platten oder Filme sind der Militärbehörde in ungeöffnetem Zustand zu überfenden.

Allen Privatpersonen ist die Verwendung von Briestauben, die Benützung von Luftfahrzeugen und die Verständigung durch Signale verboten.

Es ist verboten, Pferde, Pferdefahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Betriebsstoffe für Motorsfahrzeuge in einen anderen Verwaltungsbezirk zu verbringen. Die zur Aushebung beorderten Kraftfahrzeuge unterliegen diesem Verbot nicht. Als Ausweis dient die vom Wagenführer mitzuführende Kriegsbeurteilung.

Verboten ist in das Ausland auszuführen: Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Briestauben, Pferde, Vieh, Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei-, Verbandmittel, ärztliche Geräte, Betriebsstoffe für Motorsfahrzeuge, Sprengstoffe.

B. Anordnungen über den Verkehr an der deutsch-österreichischen Grenze.

Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art über die deutsch-österreichische Grenze vom Bezirksamt Grafenau bis zum Bezirksamt Tirschenreuth ist nur auf den über folgende Ueberwachungsstellen führenden Straßen gestattet:

Strasse über Eschlam mit Ueberwachungsstelle beim Nebenzollamt Neuaing, Strasse über Zwiesel mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Eisenstein, Strasse über Furth i. W. mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Schafberg, Strasse über Waldmünchen mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Waldmünchen, Strasse über Waldhaus mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Waldhaus, Strasse über Varnau mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Varnau, Strasse über Waldsaffen mit Ueber-

wachungsstelle Nebenzollamt Hundsbach, Strasse über Schirnding mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Schirnding, Strasse Seib-Nisch mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Wilbenau, Strasse über Rehau mit Ueberwachungsstelle Nebenzollamt Oberneuhaus.

Alle übrigen Straßen sind für den Verkehr über die Grenze verboten, mit Sperren versehen und bewacht.

Der Verkehr von Reitern und Fußgängern über die Grenze unterliegt verschärfter Ueberwachung.

Der Eisenbahn-Personen-Verkehr über die Reichsgrenze gegen Oesterreich-Ungarn wird an folgenden Bahnhöfen überwacht:

Bayrisch-Eisenstein, Furth i. W., Eger, Uch. Sämtliche Reisende haben sich dabei über ihre Person auszuweisen, Gepäck wird streng durchsucht. Im übrigen hat jeder den Weisungen der mit besonderer Instruktion versehenen Ueberwachungsbeamten Folge zu leisten.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann nach Art. 4. des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden, insofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Der Kommandierende General des III. Armeekorps.